



Die Versorgung nach dem Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz

Teil VI – Auswirkung von EU- Beschäftigungszeiten

Wenn Sie einen Teil Ihres Berufslebens in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR¹ oder in der Schweiz zurückgelegt haben und dort Rentenansprüche erworben haben, gelten besondere Vorschriften bei der Anerkennung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten.

An dieser Stelle wird auf das „Merkblatt für Personen mit Anspruch auf Versorgung und mit Rentenansprüchen in einem Mitgliedstaat der EU/des EWR oder in der Schweiz“ hingewiesen. Das Merkblatt steht unter www.lsf.sachsen.de unter der Rubrik „Themen/Versorgung/Anträge und Vordrucke“ zur Verfügung.

Aufgrund der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 sowie (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 ist § 74 SächsBeamtVG – Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten – nicht auf Rentenansprüche aus einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz anzuwenden.²

Da es in diesen Fallkonstellationen dazu kommen kann, dass für den gleichen Zeitraum sowohl ein Versorgungsanspruch in Deutschland durch die Anerkennung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten als auch ein Rentenanspruch im jeweiligen Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz erworben wurde, wird die Gleichstellung mit sogenannten „Nur-Beamten“ über die Anerkennung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten geregelt. Sogenannte „Nur-Beamte“ sind diejenigen Beamten, die ihr gesamtes Berufsleben im Beamtenverhältnis gestanden haben und somit maximal 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erreichen können.

Von der Regelung sind jedoch nur die sogenannten „Kann“-Dienstzeiten betroffen, also diejenigen, deren Anerkennung im Ermessen der Pensionsbehörde liegt. Es wird der Wert der anrechenbaren „Kann“-Dienstzeiten ermittelt. Dabei werden alle Rentenansprüche³ und die Versorgung nach sogenannten „Ist“/„Soll“-Dienstzeiten⁴ einer bestimmten Höchstgrenze gegenübergestellt. Wird die Höchstgrenze nicht erreicht, verbleibt ein Restbetrag (= Wert der anrechenbaren „Kann“-Dienstzeiten). Dieser wird in Jahre umgerechnet und bestimmt den Umfang der Anerkennung von Zeiten, in denen ein Rentenanspruch in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz erworben wurde.

¹ Europäischer Wirtschaftsraum, dazu gehören auch Island, Norwegen und Liechtenstein

² Vgl. dazu auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.09.2009, Az. 2 C 63/08, Rn. 37f.

³ In die Ermittlung fließen auch Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland ein.

⁴ Die sogenannten „Ist“- bzw. „Soll“-Dienstzeiten sind diejenigen Zeiten, für deren Anerkennung kein Ermessensspielraum verbleibt. Der Dienstherr ist dazu verpflichtet, diese Zeiten anzuerkennen.

Durch dieses Verfahren wird erreicht, dass die Gesamtversorgung aus allen Renten- und Versorgungsansprüchen die Höchstgrenze nach § 74 Abs. 2 SächsBeamtVG nicht übersteigt und die Beamten mit Rentenansprüchen nicht besser gestellt werden als sogenannte „Nur-Beamte“.

Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

Ihre Daten werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen in Erfüllung seiner Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen zu den einzelnen Aufgaben sowie über die Verarbeitung der Daten und der Rechte bei der Verarbeitung der Daten, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ergeben, können Sie im Internet unter <http://www.lsf.sachsen.de/Datenschutz.html> (z. B. Bereich Bezüge) abrufen. Die/ den behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n des Landesamtes für Steuern und Finanzen erreichen Sie unter: Landesamt für Steuern und Finanzen, Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, E-Mail-Adresse: Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de